

## Beschluszentwurf

betreffend

die Erstellung von Eisenbahnen von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bis Buchs.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) einer von der Regierung des Kantons St. Gallen, kraft Beschlusses des Grossen Rathes vom 27. November 1869 unterm 1. Dezember 1869

dem Herrn Karl Ganahl, Fabrikbesitzer in Feldkirch, in Verbindung mit

der Firma Gekner, Mutter und Comp., gleichfalls in Feldkirch,

der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien,

dem Herrn Thomas Brasse, Bauunternehmer in London,

den Herren Gebrüdern Klein und

dem Herrn Karl Schwarz, beide Bauunternehmer in Wien,

für den Bau und Betrieb derjenigen Strecken einer Lokomotiv-Eisenbahn von St. Margrethen nach Lindau und von der Nähe der Station Buchs nach Feldkirch, die auf herwärtiges Gebiet fallen, nämlich:

A. von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis zur Eisenbahnstation St. Margrethen zum Anschluß an die vereinigten Schweizerbahnen;

B. von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bei Buchs bis zur Eisenbahnstation Buchs

ertheilten Konzession;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 11. Dezember 1869;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,  
beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservecfond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom Tage der Betriebsöffnung an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen von der Gesellschaft bezogenen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache; im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache und im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betra-

gen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reserverfond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten vom Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Die Bauarbeiten sind im Verhältnisse zu den in der Konzession festgesetzten Vollendungsterminen zu fördern. Sollte dieser Vorschrift zuwider gehandelt werden, ohne daß höhere Gewalt dazu Veranlassung gegeben, so wird der Bundesrath die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um ihr Nachachtung zu verschaffen, und es kann im äußersten Falle die Bundesversammlung die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession als erloschen erklären.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche den Bundesbehörden gemäß Art. 17 und Art. 19 des Bundesgesetzes vom 28. Junimonat 1852 zustehen, durch die im Art. 24 oder in andern Artikeln der Konzession enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein.

Art. 6. Beim Bau der Linien sollen die nöthigen Maßnahmen getroffen werden, damit in Kriegszeiten die Benutzung der Bahn sofort unterbrochen werden kann.

Art. 7. Die gegenwärtige Konzession darf ohne Bewilligung des Bundesrathes nicht abgetreten werden.

Art. 8. Vorstehender Beschluß tritt erst nach erfolgter Revision des Staatsvertrags vom 5. August 1865 und Genehmigung derselben ins Leben.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Konzessionen für eine Bözbergbahn, eine aargauische  
Südbahn und eine Eisenbahn Wildegg-Lenz-  
burg.

(Vom 11. Dezember 1869.)

### Tit. I

Mit Schreiben vom 3. I. Mts. übermittelte die Regierung des Kantons Aargau folgende, vom aargauischen Großen Rathe unterm 27. November abhin genehmigte Eisenbahnkonzessionen:

- 1) die Konzession für eine Bözbergbahn, von Brugg durch den Bözberg und das Frickthal an die Kantonsgrenze gegen Basel;
- 2) die Konzession für eine aargauische Südbahn, von Aarau über Hunzenschwyl, Lenzburg, Hendschiken, Wohlten, Muri, Kantonsgrenze in der Richtung nach Cham oder Immensee, mit einer Abzweigung von Hendschiken, Dthmarsingen oder einem andern geeigneten Punkte nach Brugg, und
- 3) die Konzession für eine Eisenbahn Wildegg-Lenzburg.

**Beschlussentwurf betreffend die Erstellung von Eisenbahnen von der österreichisch-schwedischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und non der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bis Buchs.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	615-618
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.